



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 230-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.300

Eingereicht am: 08.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Benoit (Corgémont, SVP)
Etter (Treiten, BDP)
Niederhauser (Court, FDP)
Gerber (Reconvilier, EVP)
Tobler (Moutier, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)
Heyer (Perrefitte, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 92/2021 vom 27. Januar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Keine zeitliche Befristung der Verträge für die Landwirtschaftsflächen, die der Kanton beim Verkauf der landwirtschaftlich genutzten Gebäude des Betriebs La Praye in Prêles verpachtet hat

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die nicht verlängerbaren Pachtverträge der sieben Parzellen im Halte von 2,64 bis 3,25 ha, die der Kanton Bern mit den sieben Landwirten für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2024 abgeschlossen hat, mit einem Nachtrag versehen werden, der verlangt, dass diese Verträge ab dem 1. April 2024 verlängert werden können, wie dies das Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vorsieht.

Begründung:

Als der Kanton 2017 die Landwirtschaftsgebäude des Betriebs La Praye in Prêles verkaufte, beschloss er, Landwirten auf dem Tessenberg sieben Parzellen im Halte von 3 Hektaren zur Einzelpacht anzubieten.

Man hatte sich für dieses Vorgehen entschieden, damit der Kaufvertrag in Bezug auf die Gebäude des Betriebs La Praye von der Bevölkerung der Region eher akzeptiert würde.

In den Unterlagen des Hochbauamts, die dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt wurden, fand sich keine Notiz, Erklärung oder Bemerkung, dass die Pachtverträge auf sechs Jahre begrenzt und nicht verlängerbar sein würden.

Anlässlich der diesbezüglichen Gespräche und Kontakte deutete nichts darauf hin, dass der Kanton diese sieben Parzellen mit einem auf sechs Jahre begrenzten und nicht verlängerbaren Vertrag verpachten würde.

Die sieben interessierten und für die Verträge berücksichtigten Landwirte wurden in einem schriftlichen Verfahren vor vollendete Tatsachen gestellt und hatten keine andere Wahl, als sich diesen Bedingungen zu unterwerfen.

In der Landwirtschaft sind die Flächen wichtig, um Direktzahlungen zu erhalten. Sollte diese Motion nicht überwiesen werden, werden die Landwirte nach sechs Jahren Pacht einen herben Verlust erleiden, was die Entwicklung ihrer Betriebe im Halte von 25 bis 50 Hektaren gefährdet.

Finanziell gesehen, bliebe der Kanton auf der Gewinnerseite, da ihm die Verpachtung der sieben Parzellen mehr einbringt (330 Franken pro Hektar), als wenn diese wieder dem landwirtschaftlich genutzten Land des gesamten Betriebs La Praye zugeführt würden.

Anscheinend entsprachen die Flächen des Betriebs La Praye nicht dem, was in der Ausschreibung angegeben war (zu wenig Fläche).

Ist es etwa an den Betrieben im Halte von 25 bis 50 Hektaren oder am Betrieb im Halte von über 125 Hektaren, den Preis dafür zu zahlen, dass die Kantonsverwaltung das Dossier schlecht verwaltet hat?

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre fordern, dass die sieben befristet abgeschlossenen Pachtverträge mit einem Nachtrag versehen werden, der eine Verlängerung der Verträge ermöglicht.

Der Betrieb in La Praye wurde im Jahr 2018 im Baurecht abgegeben. Gleichzeitig wurde dem Baurechtsnehmer auch ein Teil des zu diesem Betrieb gehörenden Landes verpachtet. Ein zentrales Element der Vergabekriterien war die künftige Bewirtschaftung des Landes nach Bio-Richtlinien. Im Pachtvertrag wurde ebenfalls vereinbart, dass per 01.04.2024 die vom Vorstoss betroffene Parzelle im Halte von rund 12 ha (heute 4 Pächter) in diesen Pachtvertrag integriert und somit auch in die Gewerbepacht überführt wird. Die beiden anderen vom Vorstoss betroffenen Parzellen im Halte von insgesamt rund 9 ha (heute 3 Pächter) kann der Baurechtsnehmer von La Praye gemäss Vertrag ebenfalls per 01.04.2024 als Teil der landwirtschaftlichen Gewerbepachtflächen übernehmen.

Die Ausschreibung des Betriebs von La Praye durch das INFORAMA Seeland enthielt in der Tat einen Fehler. Die Angaben der nutzbaren Flächen waren zu hoch, weshalb dem Pächter die Möglichkeit gegeben wurde, später die genannten sieben Parzellen zu beanspruchen.

Der Regierungsrat bedauert diesen Fehler. Er hat allerdings insofern keinen Einfluss auf die sieben Pachtverträge, als diese stets auf den Festlegungen im Pachtvertrag mit dem Baurechtsnehmer beruhen. Die sieben Pachtverträge wurden von Beginn an befristet auf den Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2024 ausgestellt. Die entsprechenden Verträge sind rechtsgültig. Vor diesem vertraglichen Hintergrund besteht für den Kanton Bern rechtlich keine Möglichkeit, die befristeten Pachtverträge mit den sieben heutigen Pächtern über den 31.03.2024 hinaus zu verlängern; er ist an den Vertrag mit dem Baurechtsnehmer gebunden.

Die Motion ist aus den genannten Gründen nicht umsetzbar. Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat